

Wasserwacht

Ordnung der DRK-Wasserwacht Thüringen



Deutsches Rotes Kreuz 

1.	Allgemeine Grundsätze	4
1.1.	Definition	4
1.2.	Selbstverständnis	4
1.3.	Ehrenamtliche Tätigkeit	4
1.4.	Struktur und Form der Gemeinschaften.....	4
1.5.	Mitgliedschaft.....	5
1.6.	Jugendarbeit.....	5
1.7.	Zusammenarbeit der Gemeinschaften.....	5
1.8.	Finanzierung der Gemeinschaften	5
1.9.	Vertraulichkeit.....	5
1.10.	Schutzmaßnahmen.....	5
1.11.	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	6
1.12.	Ausweis	6
1.13.	Aus- und Fortbildung	6
1.14.	Verwaltungsangelegenheiten.....	6
2.	Wesen.....	7
2.1	Ziele.....	7
2.2	Aufgaben	7
2.3	Gliederung	8
3.	Bildung und Aufbau	9
3.1	Bildung und Auflösung.....	9
3.2	Organisationsstruktur	9
3.2.1	Ortsgruppe (OG)	9
3.2.2	Kreiswasserwacht (KWW)	9
3.2.3	Landesverband.....	9
3.2.4	Leitung einer Wasserwacht-Gliederung	9
3.2.5	Vertretung in den Vorständen/Präsidien	10
4.	Gremien der Wasserwacht im DRK-Landesverband Thüringen e.V.....	10
4.1	Landesversammlung der DRK-Wasserwacht	10
4.1.1	Zusammensetzung	10
4.1.2	Aufgaben	11
4.1.3	Befugnisse.....	11
4.1.4	Leitung.....	11
4.1.5	Beschlussfähigkeit.....	11
4.1.6	Beschlussfassung.....	11
4.1.7	Wahl	12
4.1.8	Misstrauensantrag	12
4.1.9	Vertretung in anderen Gemeinschaften	12
4.1.10	Geschäftsordnung	12
4.2	Landesausschuss	13
4.2.1	Zusammensetzung	13
4.2.2	Aufgaben	13
4.2.3	Leitung.....	13
4.2.4	Beschlussfähigkeit.....	13
4.2.5	Beschlussfassung.....	14
4.3	Landesleitung	14
4.3.1	Aufgaben	14
4.3.2	Zusammensetzung	14
4.3.3	Befugnisse und Zuständigkeiten.....	14
4.3.4	Amtszeit.....	15
4.4	Wahl und Abwahl bei nachgeordneten Gremien.....	15

5.	Mitarbeit/Aufnahme	15
5.1	Mitarbeit.....	15
5.2	Aufnahme	15
5.3	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	15
5.4	Beendigung	15
5.5	Gesundheitszustand	16
6.	Rechte und Pflichten	16
6.1	Rechte	16
6.2	Pflichten.....	17
7.	Kinder und Jugendliche in der DRK-Wasserwacht	17
8.	Aus, Fort- und Weiterbildung.....	17
9.	Anerkennung.....	17
10.	Beschwerde- und Disziplinarverfahren	18
11.	Leistungs- und Führungskräfte	18
11.1	Aufgaben	18
11.2	Voraussetzungen.....	18
11.3	Berufung von Führungskräften	18
11.4	Amtszeit der Führungskräfte.....	18
11.5	Abberufung von Führungskräften	19
11.6	Weisungsbefugnis	19
12.	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen.....	19

Ordnung der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes - Landesverband Thüringen e.V.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

1.2. Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaft
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Nummer 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5. Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliederführenden Verbände.¹

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK; auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6. Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

1.8. Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9. Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10. Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) versichert.

¹ sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten, und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12. Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13. Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14. Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz. Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Die Wasserrettung wird im Deutschen Roten Kreuz durch die Gemeinschaft Wasserwacht erfüllt.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das Rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER/WACHT¹.

In Thüringen können für die regionalbezogene öffentlichkeitswirksame Darstellungen zwei stilisierte grüne Waldzacken, die in eine blaue Welle übergehen, untergesetzt werden. Thüringen bzw. der Name der Gliederung schließen das Emblem nach unten hin ab².

2.1 Ziele

Die DRK-Wasserwacht Thüringen ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK-Landesverband Thüringen e.V., die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes;
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die DRK-Wasserwacht Thüringen fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die DRK-Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

Die DRK-Wasserwacht Thüringen pflegt die Zusammenarbeit mit den Wasserrettungsdienst treibenden Organisationen und Gesellschaften.

2.2 Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die DRK-Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung;
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden;
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern;
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe;
- Durchführung von Schwimmunterricht;
- Ausbildung im Rettungsschwimmen;
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften;

- Sichern von Wassersportveranstaltungen;
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen;
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung;
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung;
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften;

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die DRK-Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz;
- Bergen materieller Güter;
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen;
- Durchführen von Maßnahmen, die der DRK-Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden, sofern diese den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes nicht widersprechen.

2.3 Gliederung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen in der DRK-Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der DRK-Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der DRK-Wasserwacht zu erfüllen.

Die von der DRK-Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt

Fachdienste der DRK-Wasserwacht

- Wasserrettungsdienst
- Katastrophenschutz

Ausbildungsbereiche der DRK-Wasserwacht

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen, Erste Hilfe
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der DRK-Wasserwacht in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

3. Bildung und Aufbau

3.1 Bildung und Auflösung

Wasserwacht-Gliederungen werden durch die Vereinsorgane der jeweiligen Verbandsebene mit eigenständigen Organisationsstrukturen gemäß Ziffer 3.2 dieser Ordnung gebildet und können im Einvernehmen mit der übergeordneten Leitung der DRK-Wasserwacht aufgelöst werden.

3.2 Organisationsstruktur

3.2.1 Ortsgruppe (OG)

Die unterste Gliederung der DRK-Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie ist eigenständig und regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung. Besteht auf örtlicher Ebene ein DRK-Ortsverein, bildet die DRK-Wasserwacht in diesem eine Ortsgruppe.

3.2.2 Kreiswasserwacht (KWW)

Alle Ortsgruppen der DRK-Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreiswasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreiswasserwacht.

In Kreisverbänden, in denen keine Wasserwacht-Ortsgruppen bestehen, werden Ausbildungsgruppen der DRK-Wasserwacht gebildet, die in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand/Präsidium und der zuständigen Landesleitung der DRK-Wasserwacht die Aufgaben der Breiten- und Fachausbildung der DRK-Wasserwacht wahrnehmen. Bei der Einrichtung von Ausbildungsgruppen arbeiten die entsprechenden Kreisverbände mit der Landesleitung der DRK-Wasserwacht eng zusammen.

3.2.3 Landesverband

Alle Wasserwacht-Gemeinschaften der Kreisverbände im DRK-Landesverband Thüringen e.V. organisieren sich in Gremien gemäß Punkt 4 dieser Ordnung.

3.2.4 Leitung einer Wasserwacht-Gliederung

Gliederungen der DRK-Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisation verantwortlich sind. Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter der Wasserwacht-Gliederung
- Stellvertretenden Leiter der Wasserwacht-Gliederung
- Technischen Leiter.

Den Leitungen sollen ferner angehören

- ein stellvertretender technischer Leiter
- ein Beauftragter für die Kinder- und Jugendarbeit
- und bei Bedarf weitere Vertreter.

3.2.5 Vertretung in den Vorständen/Präsidien

Die Leiter der Gliederungen der Wasserwacht im DRK Landesverband Thüringen e.V. sind – soweit in den Satzungen vorgesehen – Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

4. Gremien der Wasserwacht im DRK-Landesverband Thüringen e.V.

Gremien der DRK-Wasserwacht sind:

- die Landesversammlung der DRK-Wasserwacht
- der Landesausschuss der DRK-Wasserwacht
- die Landesleitung der DRK-Wasserwacht

Weitere Gremien können sein:

- die Kreisversammlung der DRK-Wasserwacht
- der Kreisausschuss der DRK-Wasserwacht
- die Kreisleitung der DRK-Wasserwacht

- die Mitgliederversammlung der DRK-Wasserwacht
- die Ortsgruppenleitung der DRK-Wasserwacht

4.1 Landesversammlung der DRK-Wasserwacht

Die Landesversammlung der DRK-Wasserwacht ist das höchste Gremium der DRK-Wasserwacht Thüringen.

4.1.1 Zusammensetzung

Der Landesversammlung der DRK- Wasserwacht gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesleitung der DRK-Wasserwacht Thüringen,
- der Landesausschuss der DRK-Wasserwacht Thüringen,
- die Delegierten der Kreiswasserwachten gemäß Delegiertenschlüssel.

Ein Vertreter des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V. kann als Gast mit beratender Stimme an der Landesversammlung der DRK-Wasserwacht teilnehmen.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Kreiswasserwachten, nach folgendem Schlüssel:

- pro 20 Mitglieder eine Stimme
- pro angefangene weitere 20 Mitglieder wird eine weitere Stimme vergeben.

Grundlage der Stimmenvergabe ist die Mitgliederstatistik des letzten Erhebungszeitraumes. Jede Stimme muss von einem Delegierten vertreten werden. Die Stimmabgabe eines Kreises muss einheitlich erfolgen.

Die Landesversammlung tritt mindestens zum Ende einer Wahlperiode zusammen. Sie wird vom Landesleiter der DRK-Wasserwacht einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung.

Der Landesausschuss Wasserwacht kann bei Bedarf mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen die Landesversammlung der DRK-Wasserwacht einberufen. Er muss es, wenn mindestens 25% der Wasserwacht Kreisstimmen des Landesverbandes dies unter Angabe des gleichen Grundes fordern.

4.1.2 Aufgaben

Über die in der Satzung des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V. hinaus definierten Aufgaben nimmt die Landesversammlung Wasserwacht folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK
- Beratung und Beschlussfassung über die Belange der DRK-Wasserwacht,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Landesleitung der DRK-Wasserwacht,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung der Landesleitung der DRK-Wasserwacht
- Beschluss von Änderungen der Ordnung der DRK-Wasserwacht Thüringen

4.1.3 Befugnisse

Beschließen landeseinheitlicher Richtlinien in Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen.

4.1.4 Leitung

Die Landesversammlung Wasserwacht wird vom Landesleiter Wasserwacht, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.1.6 Beschlussfassung

Die Landesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die absolute Mehrheit oder die qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Eine Beschlussvorlage ist auch dann abgelehnt, wenn ohne Beachtung der Stimmenthaltung die Anzahlen von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gleich sind.

Die absolute Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über Dienstvorschriften der DRK-Wasserwacht. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.

Die qualifizierte Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über diese Ordnung. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss durch die Landesversammlung nicht möglich ist, kann die Landesleitung anstelle der Landesversammlung beschließen. Dieser Beschluss ist der Landesversammlung unverzüglich mitzuteilen und von ihr in ihrer nächsten Sitzung zu bestätigen.

4.1.7 Wahl

Der Landesleiter der DRK-Wasserwacht, der stellvertretende Landesleiter, der Technische Leiter der DRK-Wasserwacht, der Vertreter des Technischen Leiters der DRK-Wasserwacht, der Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit und bis zu eine weitere hinzu wählbare Person werden entsprechend der Wahlordnung der Wasserwacht im DRK-Landesverband Thüringen e.V. gemäß Ziffer 4.1.2 gewählt. Stimmberechtigt für die Wahl der Landesleitung sind die unter 4.1.1 benannten stimmberechtigten Teilnehmer der Landesversammlung.

Wenn abweichend von der DRK-Satzung kein Wahlausschuss eingesetzt wurde, können bis zum Aufruf der jeweiligen Wahl Kandidaten benannt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

4.1.8 Misstrauensantrag

Gegen die Landesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Antrages von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung an die Landesversammlung. Hierauf ist unverzüglich die Landesversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

4.1.9 Vertretung in anderen Gemeinschaften

Zur Verbesserung der Kooperation kann die Landesleitung der DRK-Wasserwacht Vertretungen in die Gremien der anderen Gemeinschaften entsenden und Vertretungen der anderen Gemeinschaften empfangen.

4.1.10 Geschäftsordnung

Die Landesversammlung sowie die weiteren in Punkt 4 dieser Ordnung genannten Gremien der DRK-Wasserwacht können sich für die Belange ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

4.2 Landesausschuss

4.2.1 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der DRK-Wasserwacht gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesleitung der DRK-Wasserwacht,
- die Kreisleiter der DRK-Wasserwacht
- die Landeslehrwarte der Fachbereiche
- der Landesarzt der DRK-Wasserwacht

Ein Vertreter des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V. kann als Gast mit beratender Stimme an der Sitzung des Landesausschusses der DRK-Wasserwacht teilnehmen.

4.2.2 Aufgaben

Der Landesausschuss Wasserwacht nimmt folgende Aufgaben wahr:

Er hat insbesondere die Aufgaben:

- die Berufung der Fachdienstleiter Wasserrettungsdienst und Natur- u. Gewässerschutz sowie die Landeslehrwarte der Fachbereiche vorzunehmen
- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der DRK-Wasserwacht im Präsidium des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V. durch die DRK-Landesversammlung,
- den Tätigkeitsbericht vorzulegen
- der Landesversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten
- die Aufstellung des Haushaltes der DRK-Wasserwacht vorzunehmen
- Vorlagen für die Landesversammlung zu beraten und zu bestätigen
- Beschlüsse über Bezuschussung von Fachdiensten und Kreisverbänden entsprechend der Haushaltstitel im Landesverband zu treffen
- den Vorschlag zum Haushalt der DRK-Wasserwacht Thüringen genehmigen
- dem Präsidium des DRK Landesverbandes Thüringen e.V. Vorschläge zu Kooperations- und Beitrittsverträgen mit anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften zu unterbreiten
- eine Wahlordnung festzulegen

4.2.3 Leitung

Der Landesausschuss Wasserwacht wird vom Landesleiter Wasserwacht, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

4.2.4 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.2.5 Beschlussfassung

Der Landesausschuss beschließt analog der unter Punkt 4.1.6 getroffenen Festlegungen.

4.3 Landesleitung

Die Landesleitung leitet im Auftrag der Landesversammlung die Wasserwacht im DRK-Landesverband Thüringen e.V. und vertritt sie. Sie ist der Landesversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

4.3.1 Aufgaben

Die Landesleitung trägt Verantwortung für:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung und Vertretung gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V.
- die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Landesverbandes in der Wasserwacht
- die notwendige Einheitlichkeit der DRK-Wasserwacht

Die Landesleitung leitet die:

- Arbeit der DRK-Wasserwacht auf Landesebene und wirkt mit bei ihrer Gestaltung,
- landesweiten, kreisübergreifenden Veranstaltungen der DRK-Wasserwacht.

Die Landesleitung arbeitet zusammen mit:

- dem Landes-Katastrophenschutz-Beauftragten,
- dem Vorstandsvorsitzenden und Mitarbeitenden des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V.

Die Landesleitung wirkt mit:

- im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst,
- im Einsatzstab des DRK-Landesverbandes im Katastrophenschutz.

Die Landesleitung fördert die Arbeit der DRK-Wasserwacht auf Kreisverbandsebene.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung regelt sich gemäß Ziffer 3.2.4 dieser Ordnung

4.3.3 Befugnisse und Zuständigkeiten

Die Landesleitung ist Befugt zur Informationsgewinnung, Kontaktaufnahme und Teilnahme an Veranstaltungen bei allen Gliederungen der DRK-Wasserwacht.

Die Landesleitung ist ausschließlich zuständig für die satzungsgemäße Mitarbeit in regionalen Gremien unter Berücksichtigung der gesamtverbandlichen Interessen.

4.3.4 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das Präsidium des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V. maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl der Landesleitung. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.4 Wahl und Abwahl bei nachgeordneten Gremien

Die unter Ziffer 4 genannten Versammlungen wählen ihre Leitungen beziehungsweise Ausschüsse nach Vorgabe der jeweils zuständigen Ebene.

Die Abwahl erfolgt durch dieselbe Versammlung, die für die Wahl zuständig ist. Die Abwahl ist geregelt analog der Abwahl der Landesleitung.

5. Mitarbeit/Aufnahme

Sofern die Kreisverbände keine anderen Regelungen treffen, gelten nachfolgende Bestimmungen.

5.1 Mitarbeit

Die Mitarbeit ist als Angehöriger einer Wasserwacht im DRK Landesverband Thüringen e.V. möglich. Darüber hinaus können auch Personen, die nicht Mitglied einer Wasserwacht im DRK Landesverband Thüringen sind, mitarbeiten.

5.2 Aufnahme

Die Aufnahme der Tätigkeit in einer Ortsgruppe ist bei der örtlich zuständigen Ortsgruppenleitung schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme in die DRK-Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in die DRK-Wasserwacht aufgenommen werden. Sie gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchte ein Angehöriger der DRK-Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Gemeinschaftsangehörigen-zuständig sein soll.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

5.4 Beendigung

Die Zugehörigkeit zur DRK-Wasserwacht endet durch

- Austritt aus der DRK-Wasserwacht
- Ausschluss aus der DRK-Wasserwacht

- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige, der DRK-Wasserwacht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Mitglieder haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit nachfolgend mindestens alle fünf Jahre, von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben in der DRK-Wasserwacht gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z. B. Taucher im Rettungsdienst sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren. Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen DRK-Kreisverband zu tragen.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen DRK-der Wasserwacht und ihrer freien Mitarbeiter nachfolgend festgelegt.

6.1 Rechte

- Aktives Wahlrecht innerhalb der DRK-Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der DRK-Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht-Gliederung
- Kinder und Jugendliche in der DRK-Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung. Sofern Gruppenleiter (nach der jeweiligen JRK-Ordnung) nicht gewählt sondern berufen werden, erfolgt die Benennung im Einvernehmen zwischen DRK-Wasserwacht und JRK.
- Tragen der Dienstkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung des DRK.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung – in der Regel durch Eintrag in das Dienstbuch – über die aktive Tätigkeit
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden im Rahmen der bestehenden DRK-Regelungen
- Einsichtnahme in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern
- Recht auf Aus- Fort- und Weiterbildung

6.2 Pflichten

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflegliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten, Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Aus- Fort- und Weiterbildung

7. Kinder und Jugendliche in der DRK-Wasserwacht

Kinder und Jugendliche in der DRK-Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind gleichzeitig Angehörige von DRK-Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und – Jugendgruppen in der DRK-Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden.

Dabei arbeiten DRK-Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen.

Die fachliche Verantwortung liegt bei der DRK-Wasserwacht.

Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

8. Aus, Fort- und Weiterbildung

Der zuständige Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen der DRK-Wasserwacht die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

9. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaft, Bergwacht und Wasserwacht. Einzelheiten zur Tragweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Näheres regeln gegebenenfalls Bestimmungen der DRK-Landesverbände.

10. Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaft, Bergwacht und Wasserwacht geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

11. Leitungs- und Führungskräfte

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben.

Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

11.1 Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte der DRK-Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften festgelegt.

11.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Die Voraussetzungen haben bei der Wahl beziehungsweise Berufung vorzuliegen. Leitungskräfte müssen fehlende Kenntnisse innerhalb der Wahlperiode erwerben. Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Berufung unverzüglich nachzuholen. Das Verfahren bei fehlenden Voraussetzungen regelt der Landesausschuss der DRK-Wasserwacht Thüringen

Zur Berufung ist ungeeignet, wer bei Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche Zugehörigkeit zur DRK-Wasserwacht erfordert.

11.3 Berufung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der DRK-Wasserwacht berufen.

11.4 Amtszeit der Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen.

11.5 Abberufung von Führungskräften

Die Abberufung erfolgt durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Berufung zuständig sind.

Führungskräfte werden abberufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

11.6 Weisungsbefugnis

Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter beziehungsweise –Führungskräfte sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen beziehungsweise –Führungskräften weisungsberechtigt. Diese Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann der übergeordnete Wasserwacht-Leiter auch direkt den in der DRK-Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und damit in den Führungsablauf eingreifen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die jeweilige Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des DRK-Landesverbandes Thüringen e.V. und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte und sonstiges besonders qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

12. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Thüringen e.V. vom2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Wasserwacht im DRK-Landesverband Thüringen e.V. in der Fassung von 2012 aufgehoben.

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen verbindlich. Die Ordnungen der Kreisverbände für die DRK-Wasserwacht sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

Bestehende Ordnungen der untergeordneten Gliederungen sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung der DRK-Wasserwacht Thüringen mit ihr in Einklang zu bringen.